

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BINDER GmbH

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird und sofern es sich beim Besteller um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt. Die Geltung von Geschäftsbedingungen des Bestellers ist grundsätzlich ausgeschlossen. Diese können allenfalls dann zur Geltung kommen, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 1.2 Aufträge/Bestellungen eines Bestellers gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- 1.3 Nebenabreden zu einem bzw. Änderungen eines bereits bestätigten Auftrags bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 1.4 Pflichtenhefte oder andere Dokumente, welche unsere Lieferung oder Leistung beeinflussen, müssen mit der Bestellung an BINDER übermittelt und beidseitig unterschrieben werden. Einseitige Verweise auf Dokumente in der Bestellung sind nicht ausreichend und werden nicht berücksichtigt.
- 1.5 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (insgesamt als „Unterlagen“ bezeichnet) behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 1.6 Die in unserem Leistungskatalog spezifizierten technischen Daten gelten ausschließlich für Geräte in der Standardausführung. Modifikationen durch Optionen, Umbauten oder eine Fertigung gemäß „BINDER Individual“ führen zu abweichenden Leistungsdaten.
- 1.7 Falls nach Angebotsabgabe technische Veränderungen an unseren Geräten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts-, und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind.
- 1.8 Wenn der Besteller eine Auftragsbestätigung erhalten hat und Änderungswünsche nicht innerhalb von 5 Werktagen meldet, gilt die Auftragsbestätigung als akzeptiert.
- 1.9 Der Besteller kann eine Bestellung nur dann ohne wichtigen Grund stornieren oder von einem bestätigten Auftrag zurücktreten, wenn BINDER dem ausdrücklich zustimmt. BINDER kann in einem solchen Fall eine Stornogebühr bis zu 25% vom Auftragswert erheben oder einen angemessenen Betrag für bereits erbrachte Leistungen und/oder entstandenen Aufwand verlangen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

2. Preise

- 2.1 Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, gelten unsere Preise „Ab Werk / Ex Works“, Incoterms 2020).
- 2.2 Für Leistungen, die später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, dürfen wir

etwaige nach Angebotsabgabe eingetretene Lohn- und/ oder Materialpreiserhöhungen mit einem angemessenen Kostenzuschlag in Rechnung stellen.

- 2.3 Bei Bestellungen unter 500,00 EURO (exkl. MwSt.) erheben wir einen Mindermengenzuschlag, auch Handling-Pauschale genannt, i.H. 25,00 EURO. Der Zuschlag wird auf der Auftragsbestätigung und auf der Rechnung ausgewiesen.

3. Zahlung

- 3.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Neukunden oder Kunden mit – nach unserem Ermessen – nicht ausreichender Bonität oder Liquidität sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Serviceleistungen sind sofort netto Kasse fällig.

Um eine reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten, sind folgende Informationen bei Ausführung einer Zahlung erforderlich:

- Angabe unserer Auftrags- bzw. Rechnungsnummer
- Angabe der Kundennummer des Bestellers
- Angabe der Umsatzsteuer-ID-Nummer
- Angabe des Rechnungsempfängers (E-Mail-Adresse)

Ferner muss der Besteller exakt den Betrag zahlen, wie er auf unserer Rechnung angegeben ist. Mehr- oder Minderbeträge können nicht zugeordnet werden.

Falls die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt werden, kann eine korrekte Verbuchung der Zahlung des Bestellers nicht gewährleistet werden. Wir verbuchen dann die Zahlung gegen die älteste noch offene Rechnung des Bestellers. Anschließend sind Umbuchungen nicht mehr möglich. Grundsätzlich können wir jede Zahlung des Bestellers gegen die älteste offene Forderung verrechnen.

Bei Überweisungen sind die auf der Rechnung angegebenen IBAN- bzw. SWIFT/BIC-Kennzahlen zu verwenden.

Falls auch nur eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt wird, kann es zu Lieferverzögerungen kommen, welche wir dann nicht zu vertreten haben.

- 3.2 Rechnungen werden ausschließlich in elektronischer Form übermittelt.
- 3.3 Zahlungen im Bankverkehr gelten nur in dem Umfang geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können. Rechnungsregulierung durch Scheck und/ oder Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit der Zahlung mit Wechsel und Scheck zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.
- 3.4 Bei Überschreiten der unter Ziff. 3.1 oben genannten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 Prozentpunkten p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 3.6 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig. Zudem sind wir berechtigt, Vorauszahlungen, Zahlungen per Nachnahme oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Lieferzeiten

- 4.1 Termine für unsere Lieferungen sind nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, falls solche erforderlich sind.
- 4.2 Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand an den Frachtführer übergeben wurde.
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn BINDER die Angaben, die wir zur Vertragserfüllung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Besteller nachträglich Änderungen oder Ergänzungen an der ursprünglich bestellten Ware verlangt.
 - wenn Hindernisse auftreten, die BINDER trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob diese bei BINDER, beim Besteller oder bei einem Dritten (bspw. bei einem Lieferanten von BINDER) entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise Export- und Importbeschränkungen, Boykottanordnungen staatlicher oder überstaatlicher Organisationen, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen; Arbeitskonflikte, und andere unverschuldete Betriebsstörungen; Epidemien, Naturereignisse; Hackerangriffe und terroristische Aktivitäten sowie Krieg.
 - wenn der Besteller oder von ihm beigezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im zeitlichen Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, oder wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 4.4 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.
- 4.5 Bei Vorauskassenaufträgen wird erst nach Erhalt der Zahlung der Auftrag eingeplant. Der Besteller erhält ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 24h unsere Auftragsbestätigung unter Bekanntgabe eines Versandtermins.
- 4.6 Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, Pandemien oder andere, von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien uns für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Sollten wir uns bereits in einem Lieferverzug befinden, verlängert sich der Verzug nicht durch Eintritt einer der o.g. Umstände. Wir werden den Besteller zeitnah nach Eintritt solcher Umstände darüber informieren. Gleiches gilt für den Fall, dass das Hindernis nicht mehr besteht.

5. Gefahrübergang / Versand und Verpackung / Transportschäden

- 5.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, wird unsere Lieferung „AB WERK“ bzw. „EX WORKS“ (Incoterms 2020) ausgeführt.

Bei Lieferungen EX WORKS gilt ferner: Die Ware muss innerhalb von vier Kalenderwochen nach Bereitstellung abgeholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist lagern wir die Ware ein und behalten wir uns vor, pro angefangenen Monat mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung dem Besteller zu berechnen bis maximal 10% des jeweiligen Rechnungsbetrages.

- 5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Auch in diesen Fällen lagern wir die Ware auf Kosten des Bestellers ein und sind dann berechtigt, pro angefangenen Monat mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung dem Besteller zu berechnen bis maximal 10% des jeweiligen Rechnungsbetrages. Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versichern wir die Ware gegen die üblichen Risiken.

5.3 Wir wählen Verpackung und Versandart nach unserem Ermessen. Der Besteller ist

verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich sorgfältig zu untersuchen und erkennbare Transportschäden dem anliefernden Transporteur vor Ort unverzüglich anzuzeigen und uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Werktag, schriftlich und mit Bildern zu melden. Unterlässt der Besteller dies, so gilt die Ware hinsichtlich erkennbarer Transportschäden als angenommen.

Der Besteller ist ferner verpflichtet, verdeckte Transportschäden spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich und mit Bildern (inkl. von der Verpackung) zu melden.

Unterlässt der Besteller dies, so gilt die Ware hinsichtlich verdeckter Transportschäden als angenommen.

6. Gewährleistung / Mängelrüge

6.1 Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von Konstruktion, Fabrikation und Werkstoffen sowie eine Herstellung der Ware nach Maßgabe der in Deutschland geltenden technischen Normen.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferdatum. Ausgenommen von dieser Gewährleistungsfrist sind folgende Produkte:

- Ersatzteile: 12 Monate
- BINDER Ultratiefkühlschränke: 5 Jahre. Ausgenommen
 - 3 Jahre bei den Akkus der Option batteriegepuffertes Alarmsystem
 - 12 Jahre bei den Vakuum-Wärmedämmplatten

6.3 Ausgenommen von der Gewährleistung sind:

- Verschleißteile
- Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienung oder Verwendung und unsachgemäßen Einsatzes. Schäden aufgrund von Eigenverschulden
- Schäden infolge chemischer, elektronischer oder witterungsbedingter Einflüsse
- Schäden hervorgerufen durch Ersatzteile, die keine Original Binder-Ersatzteile sind
- Schäden durch die eigenmächtige Umgestaltung/ Veränderung unserer Geräte durch den Besteller oder Dritte
- Schäden, welche durch eine fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder unautorisierte Dritte entstehen.

6.4 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Fehlerhaftigkeit zu überprüfen und offensichtliche bzw. erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügen von erkennbaren Mängeln, die nicht Transportschäden sind (siehe Ziff. 5.3 oben), können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware uns schriftlich angezeigt werden.

Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen.

6.5 Sofern die gelieferte Ware innerhalb der Gewährleistungsfrist tatsächlich einen Mangel hat, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Wir entscheiden dabei, ob wir eine mangelfreie neue Sache liefern oder den Mangel beseitigen. Im Falle der Mangelbeseitigung übernehmen wir alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Verpackungs-, Transport-, Reise-, oder Arbeitskosten, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einem anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde und sofern der Mangel innerhalb von 24 Monaten nach Lieferdatum auftritt (s.o. Ziff. 6.2).

Im Rahmen einer Mangelbeseitigung ersetzte Altteile gehen in unser Eigentum über. Sie sind uns auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden.

Schlägt die Nacherfüllung beim selben Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist zum zweiten Mal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Insbesondere kann der Besteller Schadensersatz nur nach den in Ziff. 7 unten aufgeführten Bestimmungen geltend machen.

Für durch den Besteller oder von Dritten unsachgemäß oder nicht autorisiertes Personal ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten (Wartung und/oder Reparatur) haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen.

- 6.6 **WARNHINWEIS: Für Geräte, die im unbeaufsichtigten Dauerbetrieb beim Endkunden laufen (24 Std./7 Tage pro Woche/365 Tage pro Jahr), insbesondere für CO2-Inkubatoren, Klimatesterschränke und Ultratiefkühlschränke, empfehlen wir für den Fall der Einlagerung von unwiederbringlichen Proben dringend, die in den Schränken eingelagerten Proben auf mindestens zwei Geräte aufzuteilen, sofern dies möglich ist. Sollte der Besteller ein Händler sein, ist er verpflichtet, seine Endkunden entsprechend zu warnen.**

7. Haftung

- 7.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf unserem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten, einschließlich dem unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, beruhen und unser Verhalten eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat.
- 7.2 Ferner haften wir für Schäden, die aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Sachen oder des Vermögens des Bestellers durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen bzw. gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren.
- 7.3 Schließlich haften wir für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, die aus der leicht fahrlässigen Verletzung von Sachen oder des Vermögens des Bestellers durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren, sofern eine Pflicht von uns verletzt wurde, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrages wesentlich ist (sog. Kardinalpflicht).
- 7.4 Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 7.5 Unsere Haftung aus unerlaubter Handlung wird ebenfalls entsprechend den vorstehenden Regeln nach Ziffer 7.1 bis 7.3 beschränkt bzw. ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz wegen Körper- oder Gesundheitsschäden bleiben von der Haftungseinschränkung unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung beglichen hat. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im üblichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen; er hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsrechte beim Weiterverkauf der Ware auf Kredit zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt an seinen Kunden weiterzugeben.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und uns hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung selbst abzuschließen.
- 8.3 Der Besteller tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren im Voraus zur Sicherung an uns ab. Wir

nehmen diese Abtretung bereits jetzt an. Der Besteller ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Besteller uns auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zudem erlischt das Entziehungsrecht bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage wird für die letzten 10 Tage vor Zahlungseinstellung oder vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vermutet. Die Rücknahme von unter Vorbehalt stehender Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

Sollte der Besteller seinen Firmensitz im Ausland haben und zur Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts seine Mitwirkung erforderlich sein (bspw. bei einer Registereintragung), so wird der Besteller alle erforderlichen Handlungen unternehmen, um einen wirksamen Eigentumsvorbehalt zugunsten von BINDER zu vereinbaren.

- 8.4 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zusichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigen.

9. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Firmensitz von BINDER, DE-78532 Tuttlingen.

10. Urheber- und Lizenzrecht: Softwareprogramme / Betriebsanleitungen

- 10.1 Sollten unsere Lieferungen auch von uns entwickelte kostenpflichtige Softwareprogramme (z.B. APT-COM) umfassen, so gilt für den Fall des Weiterverkaufs solcher Programme durch den Besteller folgendes:

- Der Besteller ist autorisiert, die Software weiter zu veräußern; jedoch erhält weder der Besteller selbst noch der jeweilige Kunde des Bestellers allein durch den (Weiter)verkauf über den Besteller das Nutzungsrecht (Lizenz) an dem von uns entwickelten Softwareprogramm.
- Der Besteller hat den Kunden darauf hinzuweisen, dass dieser erst nach Abschluss eines weiteren Vertrages mit uns (sog. Softwarelizenzvertrag) die Nutzungserlaubnis erhält, dies geschieht durch Ausfüllen und Übersenden der beigefügten Registrierkarte durch den Kunden an uns; der Besteller klärt seinen jeweiligen Kunden ausdrücklich über das Registrierkartensystem auf.
- Der Besteller übergibt dem Kunden das Software-Paket (bestehend aus Software-DVD, ggf. Hardware- und Zusatzkomponenten, Betriebsanleitung, unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Software-Lizenzverträge („**Softwarelizenz-AGB**“) und Registrierkarte), wie von uns erhalten.
- Der Besteller hat uns schriftlich die Kunden zu benennen, an die er unsere Software verkauft hat.

Weiterhin räumen wir dem Besteller an der APT-COM-Software ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96 a ff Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten oder übersetzen. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Im Übrigen gelten unsere Softwarelizenz-AGB und zwar sowohl für die APT-COM Software als auch für andere Software, die der Besteller bei uns erwirbt oder von unserer Homepage herunterlädt, gleich ob die Software kostenpflichtig oder kostenlos ist.

- 10.2 Die BINDER Betriebs- und Serviceanleitungen sind urheberrechtlich geschützt. Die unautorisierte Anfertigung von Kopien und die Weitergabe an Dritte sind strikt untersagt. Wir behalten uns die Rechtsverfolgung und ggf. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Zuwiderhandlung vor.

11. Geräterücknahme

- 11.1 Wir nehmen nach dem 13.08.2005 an gewerblich tätige Endkunden verkaufte Geräte nach Nutzungsbeendigung gemäß dem sog. Elektroggesetz (vom 23.03.2005, BGBl. I S. 762) zurück und entsorgen diese ordnungsgemäß. Der Endkunde hat jedoch die anfallenden Rücklieferungs- und Entsorgungskosten zu übernehmen bzw. uns zu ersetzen. Über die Nutzungsbeendigung hat uns der Endkunde schriftlich zu informieren.

Unser Anspruch auf Kostenübernahme durch den Endkunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Nutzungsbeendigung. Diese zweijährige Frist beginnt frühestens mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Endkunden an uns über die Nutzungsbeendigung.

- 11.2 Für den Fall, dass der Besteller ein Händler ist, hat dieser seinem Kunden - sofern dieser ebenfalls gewerblich tätig ist - die Verpflichtung aufzuerlegen, dass der Kunde des Bestellers das Gerät nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen hat. Unterlässt der Besteller es, eine solche Vereinbarung zu treffen, so hat er selbst unsere Geräte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Wir empfehlen dem Händler, dafür Sorge zu tragen, dass die Verjährung seines Anspruchs gegen seinen Kunden auf kostenpflichtige Entsorgung erst nach Beendigung der Nutzung zu laufen beginnt.
- 11.3 Bei Verkauf unserer Geräte an einen Kunden mit Sitz in einem Staat außerhalb von EU/EWR nehmen wir die Geräte nach Nutzungsbeendigung nicht zurück.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1 Bei allen aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht an unserem Firmensitz (derzeit DE-78532 Tuttlingen) zu erheben. Wir sind darüber hinaus auch berechtigt, den Besteller an dessen Firmensitz zu belangen.
- 12.2 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (Convention on Contracts for the International Sale of Goods) von 1980.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

BINDER und der Besteller verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen und nicht allgemein zugänglichen Unterlagen, Informationen, Hilfsmittel und Software auch nach Beendigung des Vertrages wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, firmenintern nicht unnötig zu verbreiten und Dritten – ausgenommen Subunternehmern – weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen.

Soweit BINDER bei ihren Arbeiten an Lieferung und Dokumentation personenbezogene Daten verarbeitet, wird BINDER die Weisungen des Kunden und die Datenschutzgesetze beachten.

Stand: Juni 2022